

Avadis Anlagestiftung

Reglement

17. März 2022

Gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Avadis Anlagestiftung (nachstehend «Anlagestiftung») wird folgendes Reglement (nachstehend «Reglement») erlassen:

Art. 1 Anleger (Art. 3 der Statuten)

1
Der Anlagestiftung können als Anleger Personen und Einrichtungen gemäss Art. 3 der Statuten beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Vereinbarung (Beitrittserklärung) und wird nach Zeichnung und Liberierung des Anspruchs respektive Abgabe der unwiderruflichen Kapitalzusage rechtswirksam. Art. 4 Ziff. 2 des Reglements betreffend Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern bleibt vorbehalten.

2
Jeder Anleger hat wenigstens einen Anspruch oder eine Fraktion davon am Anlagevermögen einer Anlagegruppe (Art. 3 Ziff. 1 des Reglements) der Stiftung zu erwerben oder eine unwiderrufliche Kapitalzusage abzugeben.

3
Jede gemäss Art. 3 der Statuten zugelassene Person und Einrichtung muss eine Beitrittserklärung unterzeichnen, worin sie bestätigt, dass sie ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dient, von der direkten Bundessteuer befreit ist sowie in ihrem Sitzkanton die gesetzlichen Anforderungen für die Steuerbegünstigung von Vorsorgeeinrichtungen erfüllt und die Statuten, das Reglement sowie die Anlagerichtlinien und allfällige Prospekte der Anlagegruppen, an der sie einen Anspruch erwerben will, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

4
Falls die Voraussetzungen zur Beteiligung an der Anlagestiftung nicht mehr erfüllt sind oder falls aufgrund künftiger gesetzlicher Änderungen oder Änderungen von Statuten oder Reglement die Voraussetzungen für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt sind, müssen betroffene Anleger ihre Ansprüche zur Tilgung an die Anlagestiftung zurückgeben. Die Anlagestiftung kann nötigenfalls eine Zwangsrücknahme der Ansprüche durchführen.

Art. 2 Stammvermögen (Art. 6 der Statuten)

Das Stammvermögen der Stiftung kann als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwendet werden.

Art. 3 Anlagevermögen (Art. 7 der Statuten)

1
Die Anlagegruppen sind in gleiche, nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche aufgeteilt (Buchforderungen). Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe. Sie können in Fraktionen zerlegt werden. Eine Anlagegruppe kann aus einer oder mehreren Tranchen bestehen.

2
Die Vermögenswerte werden gemäss den Anlagerichtlinien angelegt. Die Anlagerichtlinien sehen eine Anlage unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden Bestimmungen des Gesetzes, der anwendbaren Verordnungen und der massgebenden Praxis der Aufsichtsbehörde vor.

3
Die Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen fällt in die Kompetenz des Stiftungsrats.

4
Gleichzeitig mit den Anlegern ist die Aufsichtsbehörde über die geplante Aufhebung der Anlagegruppe zu informieren.

Art. 4 Vermögensbindung

1
Das Stammvermögen und das Anlagevermögen dürfen dem Zweck der Vorsorge nicht entfremdet werden.

2
Auf Rechnung des Stammvermögens dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Innerhalb einer Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen sind technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen zulässig. Dies gilt insbesondere für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen und im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken.

3
Die Belehnung von Grundstücken ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

4
Sicherheiten zu Lasten einer Anlagegruppe dürfen nur zur Besicherung von Verbindlichkeiten derselben Anlagegruppe eingeräumt werden.

Art. 5 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs

1

Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Netto-Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

2

Die Ansprüche dürfen weder verpfändet noch abgetreten werden. Die Anleger haben jedoch in begründeten Fällen die Möglichkeit, Ansprüche untereinander abzutreten. Der Abtretungsvertrag ist der Anlagestiftung zur Zustimmung vorzulegen und hat das Datum der Abtretung zu nennen.

3

Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Tranche einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Wert eines Anspruchs. Nachher wird der Inventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tag der Berechnung in der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Je nach Entwicklung kann die Anlagestiftung später Splits oder Zusammenlegungen der Ansprüche vornehmen.

4

Das Nettovermögen der Anlagegruppen ergibt sich aus dem Marktwert der Anlagen, zuzüglich sonstiger Vermögenswerte sowie einschliesslich der Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten sowie – bei Immobilienanlagen – um die bei der Liquidation von Liegenschaften wahrscheinlich anfallende Steuer. Zur Ermittlung des Marktwerts der einzelnen Anlagen gilt was folgt:

4.1

Bei Anlagen in Wertschriften ist der Kurswert der Wertschriften am Berechnungstag oder der letzte der Anlagestiftung mitgeteilte Wert massgebend.

4.2

Bei Anlagen in Immobilien: die Verkehrswertschätzung, die in periodischen Abständen, mindestens aber einmal pro Rechnungsjahr, durch die befähigten und unabhängigen Schätzungsexperten nach einer anerkannten Bewertungsmethode vorgenommen wird. Der Stiftungsrat ordnet bei Bedarf Zwischenbewertungen der Immobilien an.

4.3

Bei Anlagen in Hypotheken: der Nominalwert der Hypotheken.

4.4

Bei Private-Equity- und Infrastruktur-Anlagen, die keine Kursfindung über eine öffentliche Börse kennen, gelten die einschlägigen Vorschriften. Die Details werden im Prospekt geregelt.

4.5

In allen übrigen Fällen gilt der Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung unter fairen Marktbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt würde.

5

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt regelmässig, auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermine, sowie auf die Publikationstermine.

Art. 6 Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

1

Die Geschäftsführung legt die ordentlichen Ausgabe- und Rücknahmetermine der Ansprüche fest. Sie veröffentlicht, bis zu welchem Zeitpunkt vor einem Ausgabe- und Rücknahmetermine Aufträge zum Erwerb oder zur Rückgabe von Ansprüchen erteilt werden können.

2

Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften grundsätzlich beliebig viele Ansprüche erwerben. Der Stiftungsrat ist jedoch berechtigt, den Erwerb von Ansprüchen an einer Anlagegruppe pro Anleger zu beschränken bzw. die Emission von Ansprüchen vorübergehend einzustellen.

3

Der Gegenwert des Ausgabepreises ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann mit Zustimmung der Anlagestiftung, insbesondere auch bei Immobilien, auch als Sacheinlage erbracht werden, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigen.

4

Die Anleger können jederzeit unter Beachtung der Vorgaben des Stiftungsrats die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche auf die Rücknahmetermine hin verlangen.

5

Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Gebühren und weiterer Kosten, welche der Anlagestiftung aus der Anlage des einbezahlten Betrags im Durchschnitt erwachsen.

6

Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch abzüglich Gebühren und weiterer Kosten, welche der Anlagestiftung aus der Rücknahme der Ansprüche im Durchschnitt erwachsen.

7

Die Differenz zwischen Inventarwert und Ausgabe- respektive Rücknahmepreis fällt zugunsten der entsprechenden Anlagegruppe an.

8

Der Stiftungsrat kann die Rücknahme von Ansprüchen bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände (z.B. ungenügende Marktliquidität, Vermeidung von Liquiditätsengpässen) für längstens 24 Monate aufschieben.

9

Bei aufgeschobenen oder gestaffelten Rücknahmen gemäss Ziff. 8 wird für die Bestimmung des Rücknahmepreises die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung des Nettovermögens zugrunde gelegt. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

10

Der Stiftungsrat legt das Preisbildungsverfahren fest (Forward- und Backward-Pricing).

11

Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen können bei der Bildung befristet und für Rücknahmen geschlossen werden. Private-Equity-Anlagegruppen müssen geschlossen sein. Die Ausgabe von Ansprüchen nach Abschluss der Bildung dieser Anlagegruppen ist nur bei Abruf bestehender Kapitalzusagen möglich.

12

In begründeten Fällen kann bei der Bildung einer Anlagegruppe eine Haltefrist von maximal 5 Jahren vorgesehen werden.

13

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt grundsätzlich durch Emission neuer Ansprüche durch die Stiftung. Ebenso finden Rücknahmen grundsätzlich durch Rückgabe an die Stiftung statt. Vorbehalten bleibt die Abtretung unter Anlegern gemäss Art. 5 Ziff. 2. Es findet kein freier Handel der Ansprüche der Stiftung statt.

Art. 7 Kapitalzusagen

1

Die Stiftung kann bei Immobilien-Anlagegruppen, bei Infrastruktur-Anlagegruppen und bei Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen entstehen für den Anleger und die Stiftung erst nach Zustimmung durch den Stiftungsrat.

2

Über Abrufe von Kapital im Rahmen verbindlicher Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung.

3

Details zu den Rechten und Pflichten sowie den Zahlungsmodalitäten sind im Prospekt der Anlagegruppe geregelt.

Art. 8 Ertragsausschüttung und Kapitalrückzahlung

1

Die Reinerträge der einzelnen Anlagegruppen werden grundsätzlich jährlich thesauriert. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen Ausschüttungen der Nettoerträge und/oder Nettokursserfolge an die Anleger entsprechend der Anzahl Ansprüche beschliessen.

2

Die Höhe einer allfälligen Ausschüttung wird vom Stiftungsrat festgelegt, wobei es ihm freisteht, nebst dem Reinertrag auch realisierte Kursgewinne oder andere Gewinne, wie zum Beispiel aus dem Verkauf von Bezugsrechten etc., entweder zurückzubehalten oder auszuschütten.

3

Der Stiftungsrat kann im Fall von ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei fehlenden Investitionsmöglichkeiten, Kapital an die Anleger zurückzahlen.

4

Der Reinertrag des Stammvermögens wird diesem jährlich zugeschlagen.

Art. 9 Anlegerversammlung (Art. 9 der Statuten)

1

Die ordentliche Versammlung der Anleger tritt innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen.

2

Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats einberufen. Die Einladung inklusive der Traktandenliste, der Anträge des Stiftungsrats sowie des Jahresberichts müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung an die Anleger verschickt werden.

3

Der Präsident des Stiftungsrats hat eine gehörig beantragte, ausserordentliche Anlegerversammlung innerhalb von 30 Tagen schriftlich einzuberufen, es sei denn, der Antragsteller ist mit einer längeren Frist einverstanden.

4

Die Anleger haben das Recht, einem anderen Anleger oder einem durch die Geschäftsführung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht schriftlich zu erteilen.

5

Teilnahmeberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Anlegerversammlung Anleger ist. Anleger, welche noch keine Ansprüche besitzen, aber bereits verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, werden zur Anlegerversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

6

Die Anzahl Stimmen eines Anlegers entspricht der Anzahl seiner Ansprüche, multipliziert mit dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Die Anzahl der Stimmen pro Anleger wird an einem durch die Geschäftsführung festgelegten Stichtag ermittelt. Der Stichtag darf nicht länger als 30 Tage vor dem Datum der Anlegerversammlung liegen.

7

Bei Beschlüssen, welche ausschliesslich eine Anlagegruppe betreffen, haben nur die an der Anlagegruppe beteiligten Anleger ein Stimmrecht.

8

Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden, jedoch ist eine Beschlussfassung erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, sowie der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Anlegerversammlung.

9

Die gehörig einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und entscheidet mit einfachem Stimmenmehr, sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts Anderes vorschreiben. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

10

Der Präsident des Stiftungsrats führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz, trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines Protokolls.

Art. 10

Stiftungsrat (Art. 10 der Statuten)

1

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 Mal jährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Beratung in einer Sitzung. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über jede Stiftungsratssitzung ist Protokoll zu führen. In der Zwischenzeit getätigte Zirkularbeschlüsse sind darin zu erwähnen.

2

Als persönliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit muss ein Stiftungsrat über einen guten Ruf verfügen. Er muss nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgabe als Stiftungsrat fähig sein.

3

Der Stiftungsrat bezeichnet im Rahmen der Statuten, dieses Reglements und des Organisationsreglements die Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung, der Kommissionen und der Ausschüsse. Folgende Pflichten des Stiftungsrats sind nicht übertragbar:

- Die Oberleitung der Stiftung
- Die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation, insbesondere die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
- Der Erlass des Organisationsreglements und von allfälligen Reglementen für Kommissionen und Ausschüsse
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist
- Der Erlass der Anlagerichtlinien
- Der Erlass des Vergütungsreglements
- Der Abschluss von Verträgen von grundlegender Bedeutung wie etwa Verträge mit der Geschäftsführung
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie die internen Kontrollen
- Die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

4

Die Mitglieder des Stiftungsrats und seine Beauftragten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten der Anleger verpflichtet.

5

Als oberste Handlungsmaxime für den Stiftungsrat und alle von ihm Beauftragten gilt immer die ausschliessliche Wahrung der Interessen der Anleger und deren Gleichbehandlung.

Art. 11 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung und umschreibt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen von Gesetz und anwendbaren Verordnungen, der Statuten, dieses Reglements, des Organisationsreglements, der Anlagerichtlinien und der Weisungen des Stiftungsrats sowie der Praxis der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Kommissionen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat regelt die Einsetzung, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat und Weisungsgebundenheit gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 13 Gebühren und weitere Kosten

Der Stiftungsrat erlässt ein Vergütungsreglement. Gebühren und weitere Kosten werden grundsätzlich den einzelnen Anlagegruppen des Anlagevermögens im Verhältnis ihres Anteils zum Gesamtvermögen belastet, soweit sie nicht eine bestimmte Anlagegruppe direkt betreffen.

Art. 14 Buchführung, Jahresbericht und Jahresrechnung

1

Für jede Anlagegruppe sowie für das Stammvermögen wird separat Buch geführt.

2

Das Rechnungsjahr der Anlagestiftung dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

3

Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der mindestens folgende Informationen enthält:

- Organe der Stiftung
- Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 11 ASV), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Anlagemanagerinnen und -manager
- Jahresrechnung nach Art. 38-41 ASV
- Bericht der Revisionsstelle
- Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe
- Wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Stiftung und der Tochtergesellschaften
- Hinweise auf Prospekte
- Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 26 Ziff. 3 ASV

Art. 15 Information und Auskunft

1

Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Anlagestiftung die Statuten, das Reglement und die Anlagerichtlinien sowie allfällige Prospekte zu übergeben. Änderungen dieser Dokumente sind in geeigneter Weise mitzuteilen.

2

Die Anlagestiftung kann zusätzlich zum Jahresbericht gemäss Art. 14 weitere Berichte verfassen und veröffentlichen. Die Anlagestiftung veröffentlicht für jede Anlagegruppe, ausgenommen für Immobilienanlagegruppen, mindestens vierteljährlich Kennzahlen über die Kosten, Renditen und Risiken.

3

Die Anleger können von der Anlagestiftung Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, wobei das Auskunftsrecht betreffend einzelner Anlagegruppen das Halten von Ansprüchen an den entsprechenden Anlagegruppen voraussetzt.

4

Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrats verweigert werden, wenn schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden.

Art. 16 Wahrnehmung der Stimmrechte

1

Für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte handelt die Avadis Anlagestiftung ausschliesslich im Interesse der Anleger.


2

Die Einzelheiten werden vom Stiftungsrat in einem Reglement geregelt.

Art. 17 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Anlagestiftung und den Interessen der Anleger entsprechende Regelung zu treffen. Diese Regelungen müssen an der nächsten Anlegerversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Präsident des Stiftungsrats:



Christoph Lanter

Der Vizepräsident des Stiftungsrats:



Heinz Luggen

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | CH-8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | F +41 58 585 61 74 | info@avadis.ch | www.avadis.ch